

Anordnung über das Zuteilungsverfahren

Die Bedingungen, unter denen sich der buchhändlerische Lieferverkehr abwickelt, unterliegen mit längerer Kriegsdauer einer zunehmenden Verschärfung und müssen deshalb von Zeit zu Zeit überprüft und den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Das Zuteilungsverfahren hat sich im Bereich des schöngeistigen und Jugendschrifttums durchaus bewährt. Es muß jetzt sogar in Würdigung der veränderten Lage noch mehr in den Vordergrund gerückt und mit seinen arbeitsparenden Grundsätzen stärker als bisher herausgestellt werden. Insbesondere sind, um die notwendige Entlastung für den Verlag zu bringen, verschärfte Maßnahmen gegen den Mißbrauch des Bestellverfahrens vorgesehen.

In Ergänzung und Abänderung der Anordnung vom 1. Oktober 1943 (Börsenblatt Nr. 159 vom 21. Oktober 1943) setze ich die nachstehenden Bestimmungen hiermit in Kraft:

I.

(1) Von einer zwangsweisen Einführung des Zuteilungsverfahrens wird zunächst abgesehen, es wird aber erwartet, daß sich alle Verleger für die Fachgruppen IX (Literatur und Kunst*) und X (Jugendbuch) dem Zuteilungsverfahren anschließen. Diejenigen von ihnen, die aus besonderen Gründen das Zuteilungsverfahren noch nicht einführen wollen oder können, haben die Gründe dafür dem Börsenverein mitzuteilen.

(2) Außer der Liste derjenigen Verleger aus den beiden Fachgruppen, die zuteilen, wird auch eine Liste derjenigen Verleger im Börsenblatt veröffentlicht, die beim Bestellverfahren verbleiben.

(3) Das Zuteilungsverfahren ist streng zu handhaben. Die Lieferlisten müssen mindestens eintausend Firmen enthalten und sollen sich sinnvoll aus Unternehmen der Groß-, Mittel- und Kleinstädte zusammensetzen.

(4) Die Zuteilung erfaßt die gesamte Auflage eines Werkes. Der Verleger ist aber berechtigt, von jeder Neuerscheinung oder Neuauflage eine kleinere Menge, die 10 v. H. der Auflage nicht übersteigen darf, für Sonderfälle, z. B. Ausfuhr, Lieferung an bombengeschädigte Firmen, Wehrmarchtaufträge usw., zurückzubehalten. Der vertreibende Buchhändler hat darauf zu achten, daß er den Bedarf seiner sämtlichen regulären Kunden, zu denen beispielsweise Stadtbüchereien, Institute, Behörden, Wissenschaftler usw. gehören, aus seinem Zuteilungsbestand zu befriedigen hat.

(5) Im Rahmen des Zuteilungsverfahrens sind Bestellungen allgemeiner Art für den inländischen vertreibenden Buchhandel — ganz gleich, ob er Zuteilungen erhält oder unberücksichtigt bleiben muß — verboten. Nur in dringenden Sonderfällen, die außerhalb des üblichen Bedarfs liegen und eine außergewöhnliche Behandlung rechtfertigen, darf ausnahmsweise bestellt werden. Diese Sonderfälle sind besonders zu begründen. Ist der Verleger in der Lage, aus seiner Reserve die Bestellung zusätzlich auszuführen, so schickt er an den Besteller einen vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herausgegebenen Revers**, dessen Übersendung als Zusage der Lieferung gilt. Der Verleger liefert sodann auf Grund des vom vertreibenden Buchhändler ausgefüllten und an ihn zurückgeschickten Reverses.

*) Mit Ausnahme der Fachuntergruppe 1 (Sprach- und Literaturwissenschaft, Buch- und Schriftwesen).

(6) Bestellungen allgemeiner Art sind nur noch an Verlage zu richten, die weiterhin im Bestellverfahren liefern.

(7) Vertreibende Buchhändler, die nicht an den Hauptkommissionsplätzen vertreten sind und dort keinen Kommissionär haben, können nicht mit der Einbeziehung ins Zuteilungsverfahren rechnen.

II.

Für den Vertrieb von Großauflagen darf auch das Zuteilungsverfahren angewendet werden. Entscheidet sich der Verleger hierfür, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Verleger muß auf die Anwendung des Zuteilungsverfahrens für die Großauflage eines Werkes in der Börsenblattanzeige besonders hinweisen.
2. Der Verleger muß an die von ihm im Zuteilungsverfahren belieferten Firmen entsprechend liefern. Diese dürfen Bestellungen allgemeiner Art auf das Werk nicht aufgeben.
3. Die nicht in die Zuteilungslisten des Verlegers aufgenommenen Firmen dürfen bestellen, müssen sich dabei aber in vernünftigen Grenzen halten.

III.

(1) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Zuteilung durch Barsortimente und Grossisten.

(2) Barsortimente und Grossisten liefern vor allen Dingen an solche Firmen, die vom Verleger nicht in seine Zuteilungslisten aufgenommen werden können. Barsortimente und Grossisten müssen infolgedessen vom einzelnen Verleger bei der Zuteilung angemessen berücksichtigt werden.

IV.

Firmen des vertreibenden Buchhandels, die entgegen dieser Regelung bei Verlegern bestellen, die sich dem Zuteilungsverfahren angeschlossen haben, werden der Reichsschrifttumskammer gemeldet, die sich weitere Maßnahmen (z. B. Streichung in den Zuteilungslisten oder Bestrafung wegen standeswidrigen Verhaltens) vorbehält.

Leipzig, den 10. August 1944

Wülfig
Stellvertreter des Vorstehers

Revers
im Rahmen des Zuteilungsverfahrens des Verlages
(Stempel)

betr. Bestellung vom Bestellnummer

Autor

Titel

Ich erkläre hiermit, daß ich das genannte Werk bestellt habe, weil es sich um einen Sonderfall handelt, bei dem ein außergewöhnlicher Bedarf vorliegt.

Ich bin bereit und in der Lage, auf Anfordern die Originalbestellung vorzulegen/einzusenden.

Ich weiß, daß ich mich durch wahrheitswidrige Angaben eines standeswidrigen Verhaltens schuldig mache.

....., den 194

(Firmenstempel)
(Eigenhändige Unterschrift)